

# Gemeindeverwaltungsverband



Immendingen / Geisingen



## GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND

Immendingen / Geisingen

Landkreis Tuttlingen

## SATZUNG

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 07. November 1978

in der letzten Fassung vom 10. Dezember 2012 (Mitteilungsblatt vom 19. Dezember 2012)

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 408) hat die Verbandsversammlung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Ehrenamtlich Tätige mit Ausnahme der Personen, denen nach § 3 eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis 5 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 5 Stunden bis 8 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 8 Stunden	60,00 Euro

#### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 60,00 Euro nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich auf den Monatsletzten zu zahlen.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält im Falle der Inanspruchnahme eine Vergütung von 1/10 je angefangener Tag des Satzes nach Abs. 1.

### **§ 4**

#### **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 bzw. 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.